

Botschaft zum Gesetz über die Einbürgerung in die Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Da die Bürgergemeinde Ilanz/Glion im Sommer 2017 beschlossen hat, sich aufzulösen, hat die politische Gemeinde gemäss Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden die Aufgabe der Einbürgerung zu übernehmen. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche die Organisation in der Gemeinde vorgibt. Der Gemeindevorstand hat den Gesetzesentwurf anlässlich zweier Sitzungen Ende 2017 beraten und mit dem zuständigen Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden geprüft.

Erläuterungen:

Bezüglich der Wohnsitzfristen sieht die neue eidgenössische Gesetzgebung kantonale und/oder kommunale Fristen von minimal zwei bzw. maximal fünf Jahren vor. Da das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden in Art. 4 Abs. 2. die Mindestdauer von fünf Jahren als Voraussetzung für die Einbürgerung von Ausländern vorsieht, richtet sich die Frist in Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs nach dieser Vorgabe.

Gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz können die Gemeinden kostendeckende Gebühren für die Arbeitsaufwendungen erheben. Art. 24 legt dazu einen Gebührenrahmen fest. Der Gemeindevorstand hat die Ansätze im Anhang des Gesetzesentwurfs so angesetzt, dass sie zum einen den effektiven Aufwand widerspiegeln, zum anderen in einem ähnlichen Bereich zu anderen Gemeinden resp. Bürgergemeinden stehen.

An der Sitzung vom 8. Dezember 2017 hat der Gemeindevorstand das Gesetz zuhanden der Beratung im Gemeindeparlament verabschiedet. Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist dieses Geschäft in der Kompetenz des Parlaments und untersteht dem fakultativen Referendum.

Antrag:

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand, auf den Entwurf des Gesetzes über die Einbürgerung in die Gemeinde Ilanz/Glion (Einbürgerungsgesetz; EinbG 15.1) einzutreten und diesen zu genehmigen.

Ilanz/Glion, den 22. Februar 2018

Gemeindevorstand Ilanz/Glion